

## 3. Materiellrechtliche Fragen

### 3.1. Private Enforcement (Schadenersatz)

Die öffentliche Rechtsdurchsetzung des Kartell- und Wettbewerbsgesetzes durch die Wettbewerbsbehörden (*Public Enforcement*) sowie die private Rechtsdurchsetzung durch Geltendmachung von Schadenersatzansprüche in Folge von Wettbewerbsverstößen Geschädigter (*Private Enforcement*) stellen grundsätzlich zwei komplementäre Instrumente des Kartellrechtsvollzuges dar. Während allerdings die öffentliche Rechtsdurchsetzung des Kartellrechts in der Vergangenheit durch eine Vielzahl von Maßnahmen wie etwa der Kronzeugenregelung oder der Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Behörden wesentlich aufgewertet wurde und generell im Fokus der Wettbewerbspolitik – jedenfalls in Europa – stand, ist der Bereich des individuellen Kartellrechtsvollzugs im Wege von Schadenersatzklagen noch deutlich unterentwickelt. Dass die Durchsetzung des individuellen Schadenersatzes sowohl für geschädigte Unternehmen als auch für geschädigte Konsumenten noch mit einer Reihe von Problemen behaftet ist, ist unbefriedigend. Internationale Studien<sup>44</sup> legen nahe, dass wettbewerbsökonomisch nicht gerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen – vor allem die klassische Kartellbildung – Schäden und Wohlfahrtsverluste verursachen.

Die aktuell aufgedeckten Kartellfälle sowohl im horizontalen wie im vertikalen Bereich haben einige Schwachstellen des privaten Kartellrechtsvollzugs zu Tage gebracht. Dazu zählen:

- unzureichende Information über den Wettbewerbsverstoß und somit große Probleme bei der Beweisführung (Nachweis Kausalität und Rechtswidrigkeitszusammenhang des konkreten Schadens bzw Schadenshöhe) im Schadenersatzprozess;
- die Nichtgeltendmachung von Streuschäden aus Wettbewerbsverstößen aus Mangel an Beweisen, der großen Zahl der potentiell Geschädigten und der geringen Höhe des individuellen Schadens.

Im Rahmen des KaWeRÄG 2012 wurden den Anregungen des Beirates folgend, neue Regeln bei den Themen Verjährung, Zinsanspruch und Bindungswirkung der kartellgerichtlichen Entscheidung in § 37a KartG aufgenommen und damit für Geschädigte grundsätzlich Verbesserungen erzielt.

---

44] zB Smuda, Florian (2012), Cartel Overcharges and the Deterrent Effect of EU Competition Law, ZEW Discussion Paper No. 12-050, Mannheim; vorgestellt im Rahmen des OECD Wettbewerbskomitees

Aus Sicht des Beirats sollte daher bei den künftigen Weiterentwicklungen des Kartellrechts weiterhin Augenmerk auf den Abbau von Hindernissen bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gelegt werden, wobei die gegenwärtig laufenden europäischen Rechtsetzungsakte und Initiativen zu berücksichtigen sind.

Der unzureichende Informationszugang zu Kartellakten wurde im Rahmen der durchgeführten Expertengespräche als ein wesentliches Hindernis für eine wirkungsvolle private Rechtsdurchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Wettbewerbsverstößen identifiziert. So sind die rigorosen österreichischen Regelungen zur Akteneinsicht (§ 39 Abs 2 KartG) entsprechend der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (Donauchemie) überschießend und müssen reformiert werden (siehe auch Punkt 2.2.1.). Eine Neuregelung der Akteneinsicht muss den berechtigten Interessen der Geschädigten und der Öffentlichkeit nach umfassender Information bezüglich der festgestellten Wettbewerbsverletzung Rechnung tragen. Bei der Beurteilung, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, ist insbesondere bei rechtskräftigen Entscheidungen im Hinblick auf die Interessen der Geschädigten, der Öffentlichkeit und des künftigen Wettbewerbs mit großer Sorgfalt vorzugehen. Sollte es sich hinkünftig erweisen, dass die freie richterliche Beweiswürdigung bzw die richterliche Rechtsanwendung nicht ausreichen, um einen angemessenen Zugang zu Schadenersatz im Bereich des Kartellrechts zu gewährleisten, wurde von Expertenseite vorgeschlagen, seitens des Gesetzgebers zielführende Beweiserleichterungen einzuführen.

Wenngleich die Schadenersatzproblematik für Unternehmen und Konsumenten gleichgelagert ist, so zeigt die Praxis, dass es für Konsumenten und kleine Unternehmen ungleich schwieriger ist, den durch Wettbewerbsverstöße erlittenen Schaden einzuklagen. Neben Informationsdefiziten spielen auch Prozesskostenrisiken dabei eine entscheidende Rolle. Die Befürworter der Einführung von Gruppenklagen bzw Sammelklagen und Abschöpfungsmaßnahmen vertreten die Ansicht, dass diese hier wirkungsvoll Abhilfe im Sinne einer prozessökonomischen Lösung schaffen können. Nach dieser Sichtweise ermöglichen es Gruppenklagen, dass sich mehrere Geschädigte zusammenschließen, um gemeinsam und damit kostengünstiger gleichartige Ansprüche gegen den oder die Schädiger einzuklagen. Seitens der Gegner einer solchen Lösung wird allerdings befürchtet, dass Gruppenklagen als Druckmittel zum Nachteil von Unternehmen eingesetzt werden könnten.

Das jüngste Regierungsprogramm sieht zum Thema Gruppenklagen Folgendes vor:

„Durch Gruppen(...)klagen sowie prozessleitende Maßnahmen (Innehaltung) sollen gleichartige Ansprüche mehrerer Betroffener leichter und prozessökonomischer gerichtlich geltend gemacht werden können.“

Der Beirat empfiehlt zu dieser Thematik eine offene, sachliche und zielgerichtete Diskussion.

Aus Sicht des Beirates sollten sachgerechte und zweckdienliche Lösungen im Bereich des Kartellschadenersatzrechtes unter Berücksichtigung Europäischer Entwicklungen und Gegebenheiten erarbeitet werden.

## 3.2. Streuschäden und Abschöpfung der Bereicherung

Ökonomisch betrachtet, wird ein Unternehmen dann von einem Kartellrechtsverstoß abgehalten, wenn die nachteiligen Konsequenzen seines rechtswidrigen Handelns die erwarteten Vorteile übersteigen – ein Kartellverstoß darf sich nicht lohnen. Zusätzlich zu negativen Rechtsfolgen wie insbesondere Geldbußen, kann eine effiziente Durchsetzungsmöglichkeit von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen eine weitere wichtige Präventionsfunktion erfüllen (so Punkt 3.1.). Dieses Ziel wird aber im Falle von Streuschäden nicht erreicht.

Durch die jüngsten Kartellverfahren in Österreich (Berglandmilch, REWE etc) wurde die Problematik von Streuschäden verstärkt thematisiert. Streuschäden aus Kartellverstößen sind solche, die bei den einzelnen Betroffenen der Marktgegenseite nur geringen Schaden verursachen und daher im Regelfall nicht eingeklagt werden (kein realistisches Verhältnis von Verfahrensaufwand und Ergebnis). Zudem fehlen den Betroffenen zumeist die zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche notwendigen Nachweise (zB Kassabon aus den Einkäufen). Dennoch kann das Ausmaß der durch Kartellabsprachen verursachten Streuschäden in Summe beträchtlich sein.

In diesen Fällen dient die Geldbuße als Sanktion allein dem Präventionszweck. Die eingetretene Bereicherung ist zwar ein Bemessungskriterium, wird aber im Regelfall nicht in ausreichendem Maß bei der Geldbußenbemessung herangezogen. Es gibt auch Fälle, wo die eingetretene Bereicherung über der höchstmöglichen Geldbuße liegen kann (Fall Europay<sup>45</sup>). Das KartG 1988 sah noch eine Abschöpfung der Bereicherung vor, die mit Einführung des Geldbußensystems ins KartG gestrichen worden ist.

---

45] [http://www.bwb.gv.at/Aktuell/Archiv2007/Seiten/KartellobergerichtverhängtGeldbußegegen-EuropayAustria\(jetztPayLife\)über7MioEUR.aspx](http://www.bwb.gv.at/Aktuell/Archiv2007/Seiten/KartellobergerichtverhängtGeldbußegegen-EuropayAustria(jetztPayLife)über7MioEUR.aspx)

Aus ökonomischer Sicht muss die gesamte Bereicherung abgeschöpft werden, um zu verhindern, dass der Wettbewerbsverstoß sich wirtschaftlich lohnt. Dies widerspricht auch nicht dem Gedanken, dass Schadenersatz darauf abzielt und abzielen soll, dem Geschädigten den tatsächlich erlittenen Nachteil auszugleichen. Demgegenüber sieht der Beirat keine Notwendigkeit über die Einführung sogenannter „Punitive Damages“ (Strafschadenersatz) in Österreich oder Europa zu diskutieren.

Andere Rechtsmaterien (§ 109 TKG, § 56 PMG, § 38b ORFG, § 106 Abs 2 ElWOG und § 166 Abs 2 GWG) sehen Vorschriften zur Abschöpfung der Bereicherung vor. Auch das deutsche GWB kennt eine diesbezügliche Abschöpfungsregelung, die subsidiär gegenüber Schadenersatzleistungen ist. Mit der 8. GWB Novelle wurde das diesbezügliche Antragsrecht (auch) auf Verbraucherverbände ausgedehnt.

### 3.3. Missbrauch einer beherrschenden Stellung

Österreich weist als kleine Volkswirtschaft oftmals hohe Marktkonzentrationen auf – einer effektiven Wettbewerbskontrolle kommt daher besondere Bedeutung zu. 2010 hat der Beirat empfohlen, die Aufsicht im Bereich des Marktmachtmissbrauchs zu optimieren<sup>46</sup>. Im KaWeRÄG 2012 ist der Gesetzgeber dieser Empfehlung gefolgt.

Eine verstärkte Missbrauchsaufsicht wird nun einerseits dadurch ermöglicht, dass mit dem neuen § 4 Abs 1a KartG auch die kollektive Marktbeherrschung ausdrücklich gesetzlich verankert worden ist. Analog zu § 4 Abs 2 KartG wurde durch Abs 2 a ebenfalls ein entsprechender Vermutungstatbestand aufgenommen.

Andererseits brachte die Novelle auch eine Änderung in der Einzelmarktbeherrschung: In § 4 Abs 2 KartG wurde die Wortfolge „gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich“ gestrichen. Dies bedeutet, dass nunmehr ausschließlich der „relevante Markt“ für die kartellrechtliche Betrachtung heranzuziehen ist.

Die Vermutungsschwelle der Einzelmarktbeherrschung ist in Österreich mit 30% eher niedrig angesetzt – über eine Erhöhung könnte, dem europäischen Trend folgend, zukünftig diskutiert werden. Mangels relevanter Fälle besteht aktuell jedoch kein dringender Anpassungsbedarf.

Das KaWeRÄG 2012 brachte des Weiteren Konkretisierungen bei dem Tatbestand des Preis- und Konditionenmissbrauchs. § 5 Abs 1 Z 1 KartG,

46] Beiratsstudie Nr 84 (2010), S 56/57

verweist nun nach deutschem Vorbild explizit auf das Vergleichsmarktkonzept.

Mit der speziellen Missbrauchsaufsicht im Energiesektor im Rahmen des § 29 GWB hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2007 ein Instrument geschaffen, um die Preissetzung von Anbietern von Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas zu überprüfen. Die in dieser Norm festgelegte besondere Form einer möglichen Kontrolle von Marktmachtmissbräuchen durch Energieversorgungsunternehmen galt ursprünglich bis zum 31. Dezember 2012. Mit Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle am 30. Juni 2013 wurde die Anwendbarkeit dieser besonderen Missbrauchskontrolle um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2017 verlängert. Das Bundeskartellamt hat zuletzt die Verlängerung der Ausweitung seiner Kompetenzen in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf begrüßt<sup>47</sup>. Die Monopolkommission sah hingegen vor dem Hintergrund erheblicher Probleme mit Anwendung und Wirkung einer speziellen Missbrauchsaufsicht auf Energiemärkten keine sachlichen Gründe für eine Verlängerung der Norm. Vielmehr würde die Norm weiterhin schädlich auf die Wettbewerbsentwicklung auf einzelnen Märkten wirken<sup>48</sup>.

Mit der Empfehlung, die Aufsicht im Bereich des Marktmachtmissbrauchs zu optimieren, hatten die österreichischen Sozialpartner 2010 auch angeregt, der Gesetzgeber solle in Hinblick auf die Beweislastumkehr für den Energiebereich die Übernahme einer vergleichbaren Regelung wie in Deutschland in das Kartellgesetz in Erwägung ziehen<sup>49</sup>. Der Begutachtungsentwurf sowie die Regierungsvorlage zum KaWeRÄG 2012 sahen eine Umkehr der Beweislast für Energieversorgungsunternehmen nach dem Vorbild der deutschen Regelung vor. Demnach wäre neben dem Nachweis der marktbeherrschenden Stellung nur mehr der Nachweis zu erbringen, dass die Preise eines solchen Energieversorgers höher sind als in einem vergleichbaren Markt. Die Energieversorger hätten nachweisen müssen, warum die jeweiligen Preise gerechtfertigt sind, und damit unternehmensinterne Daten wie zB Einkaufskonditionen oder Kostenstruktur im Verfahren offen legen müssen.

Im Zuge des parlamentarischen Prozesses – wie schon zuvor in der Begutachtung – wurde die Einführung einer Beweislastumkehr in Österreich kontrovers diskutiert. Manche haben den Ansatz zur Gänze abgelehnt, manche haben eine Beweislastumkehr für den Energiebereich befürwor-

47] Siehe dazu [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Stellungnahmen/Stellungnahme-Regierungsentwurf\\_GWB8.html;jsessionid=802E431357AD02FA90B55BC2F13EA529.1\\_cid362?nn=3591026](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Stellungnahmen/Stellungnahme-Regierungsentwurf_GWB8.html;jsessionid=802E431357AD02FA90B55BC2F13EA529.1_cid362?nn=3591026), S 20

48] Monopolkommission, Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht, Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs 1 Satz 4 GWB, Februar 2012, S 37 ff

49] Beiratsstudie Nr 84 (2010), S 57

tet, manche haben eine Ausweitung der Beweislastumkehr auf andere sensible Bereiche gefordert. Letztlich wurde der strittige § 5a KartG, der eine Umkehr der Beweislast von Energieversorgungsunternehmen vorsah, im Parlament nicht beschlossen.

Auch die Interviews, die zur im Zuge der vorliegenden Untersuchung geführt wurden, brachten gerade in dieser Frage keine einheitliche Sichtweise zu Tage.

Im Regierungsübereinkommen wird folgende Regelung im Rahmen des Punktes „faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen“ in Aussicht gestellt: „Beweislastumkehr bei Preismissbrauch von marktmächtigen, monopolähnlichen Unternehmen im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft.“

Der Beirat verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen aus 2010<sup>50</sup>.

### 3.4. Fusionskontrolle

Österreich hält im Bereich der Fusionskontrolle am erprobten Prüfkriterium des Marktbeherrschungs-Tests fest. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die österreichische Fusionskontrolle im Sinne des „More Economics Based Approach“ auf den wirkungsorientierten, ökonomischen Ansatz der EU Fusionskontrolle (SIEC-Test) übergehen oder doch auf die altbewährte Zusammenschlusskontrolle nach dem Marktbeherrschungs-Test vertrauen soll. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde die Frage gestellt, ob ein solcher Paradigmenwechsel tatsächlich zielführend erscheint.

Der unterschiedliche Grundansatz beider Tests wird häufig auch mit der Beschreibung des Marktbeherrschungs-Tests als strukturorientiert und des SIEC-Tests als wirkungsorientiert („*effects-based*“) zusammengefasst. Aus diesen Gründen lohnt es sich, die beiden gegenläufigen Positionen näher zu beleuchten.

Grundlage des Marktbeherrschungstest ist die Annahme, dass sich eine – nach quantitativen und qualitativen Kriterien bemessene – hoch konzentrierte Marktmacht eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, negativ auf die Wirkungsweise des Gesamtmarktes auswirkt. Das Kartellgericht hat daher im Zuge seiner Untersuchungen festzustellen, ob durch die Fusion eine marktbeherrschende Stellung entsteht, beziehungsweise verstärkt wird (§ 12 Abs 1 Ziff 2 KartG).

Diese Voraussetzungen sind *de lege lata* erfüllt, sofern ein Unternehmen keinem oder nur unwesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist, oder wenn es

50] Beiratsstudie Nr 84 (2010), S 56/57

im Verhältnis zu Mitbewerben eine überragende Marktstellung einnimmt, die den Markteintritt für andere Unternehmen beschränkt (§ 4 Abs 1 KartG). In weiterer Folge normiert das KartG widerlegbare Vermutungstatbestände, sollte der Marktanteil gewisse, im Vorhinein definierte, quantitative Schwellen überschreiten.

In weiterer Folge hat das Kartellgericht zu prüfen, ob trotz Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen ein Zusammenschluss nicht dennoch zu genehmigen ist, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, welche die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder eine solche Fusion zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen geboten und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist (§ 12 Abs 2 KartG). Das Kartellgericht kann eine Genehmigung eines Zusammenschlusses auch mit der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen verknüpfen. Im letzten Jahrzehnt hat es keine formale Untersagungsentscheidung des Kartellgerichtes gegeben. In jenen wenigen Fällen, wo eine Untersagung des Zusammenschlussvorhabens gedroht hat, haben die Zusammenschlusswerber ihre Anmeldung vor Erlassung einer Entscheidung zurückgezogen.

Wie aus zahlreichen Informationsgesprächen hervorging, genießt die beschriebene differenzierte Herangehensweise in den Verkehrskreisen hohe Akzeptanz. Insbesondere wird hervorgehoben, dass der Marktbeherrschungs-Test nach dem österreichischen KartG vorhersehbar, relativ leicht administrierbar und deshalb kalkulierbar sei. Im Gegensatz zum klassischen Kartellbereich ist die Zuständigkeit im Bereich der Fusionskontrolle unterhalb der Aufgriffsschwellen nach der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO) rein national („One-Stop-Shop“). Das bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten hier eigenständige Regelungen treffen können. Österreich hat bislang im Wesentlichen am wirtschaftspolitisch motivierten Regulativ festgehalten, welches die Entstehung wettbewerbsfähiger österreichischer Unternehmensstrukturen im europäischen Markt ermöglicht. Die unreflektierte Entstehung nationaler Champions wurde allerdings häufig als wettbewerblich suboptimal gesehen; vor allem wenn Fusionsvorgänge darin mündeten, dass solche Champions in weiterer Folge von stärkeren ausländischen Unternehmen übernommen worden sind.

Kritik am Marktbeherrschungs-Test wird dahingehend geübt, dass sich dieser in der Praxis zu starr an quantitativen Beurteilungskriterien orientiere. Dieser mangelnden Flexibilität wollte man in Europa durch Einführung des SIEC-Tests begegnen. Gemäß Art 2 Abs 3 FKVO sind Zusammenschlüsse auf europäischer Ebene demnach dann zu untersagen,

wenn durch sie wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung. Folglich wurde das Konzept der wirkungsorientierten Beurteilung durch die Wortfolge „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbes“ eingeführt. Hiernach ist maßgeblich, ob ein Zusammenschluss ursächlich für eine schlechtere Funktionsweise eines Marktes nach Durchführung des Zusammenschlusses ist. Der wesentliche Zweck der Einführung des SIEC-Kriteriums lag in der Klarstellung, dass auch nicht koordinierte Auswirkungen von Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen, die auf dem jeweiligen Markt keine beherrschende Stellung haben, von der Fusionskontrolle erfasst werden sollen<sup>51</sup>. Dadurch sollte es möglich werden, die wettbewerblchen Auswirkungen auf die übrigen Unternehmen in höherem Maße zu berücksichtigen und somit Wirkungen auf die Wettbewerbsintensität und das Marktergebnis insgesamt besser zu erfassen.

Von der Einführung des SIEC-Kriteriums wurde erwartet, dass eine verstärkte Erfassung der wirtschaftlichen Realbedingungen vor und nach der geplanten Fusion ermöglicht wird. Anstatt rein auf das Formalkriterium der Marktmacht abzustellen, wird die Einbeziehung von Mengen- und Preiswirkungen sowie Effizienzen in die materielle Beurteilung des Vorhabens erleichtert, wodurch die tatsächlich beeinträchtigenden Änderungen im Wettbewerb angemessener analysiert werden können. Dies könnte sich insbesondere auf die materielle Beurteilung von Zusammenschlüssen auf oligopolistisch strukturierten Märkten auswirken.

Zahlreiche Marktteilnehmer weisen allerdings auf die Komplexität des SIEC-Tests als solchen und die im Vergleich schwierigere Administrierbarkeit hin. Hinzu käme noch der größere Zeitdruck, um in der fristgebundenen Fusionskontrolle zu fundierten Entscheidungen zu kommen.

Ein Vorteil einer Harmonisierung des fusionskontrollrechtlichen Prüfkriteriums liegt zweifellos in der Herbeiführung eines Level-Playing-Field. Allerdings ist auch nach den Expertengesprächen gegenwärtig nicht feststellbar, ob die Einführung eines SIEC-Kriteriums zu robusteren Ergebnissen bei der Analyse nationaler Fusionsfälle führen würde. Somit sollte hinkünftig weiterhin aktiv beobachtet werden, welchem System insgesamt der Vorzug zu geben sein wird.

---

51] Siehe Erwägungsgrund 25 der FKVO



### 3.5. Wettbewerbsmonitoring

In seiner Studie Nr 84 empfahl der Beirat 2010 „die Einrichtung eines kontinuierlichen und transparenten Wettbewerbsmonitorings, welches als Grundlage für eine proaktive Wettbewerbspolitik gesetzlich verankert werden sollte. Die Wettbewerbskommission sollte mit der Ausarbeitung eines Konzeptes befasst werden.“

Der Gesetzgeber hat es im KaWeRÄG 2012 nunmehr der BWB zur Aufgabe gemacht, ein Wettbewerbsmonitoring durchzuführen, wobei sich in den Erläuternden Bemerkungen lediglich einzelne Konkretisierungen finden. Die BWB ist somit weitestgehend frei, dieses Wettbewerbsmonitoring inhaltlich auszugestalten. Vom BMWFJ (nunmehr BMWFW) hat die BWB bereits zusätzliche Ressourcen für diese Aufgabe erhalten.

Obleich der Gesetzgeber der Empfehlung der Sozialpartner bezüglich der gesetzlichen Einrichtung eines Wettbewerbsmonitorings gefolgt ist, entspricht die gesetzliche Lösung nicht dem, was Ziel und Zweck dieser Empfehlung gewesen ist. Die Sozialpartner halten weiterhin an ihren Überlegungen fest, wonach „ein systematisches, kontinuierliches und transparentes Wettbewerbsmonitoring, das Kennzahlen zur Preisentwicklung in bestimmten Sektoren, zur Margen-, Kosten- und Marktkonzentrationsentwicklung erarbeitet und Ländervergleiche durchführt, wichtige Informationen über die Wettbewerbsintensität einzelner Sektoren und Branchen liefert“<sup>52</sup> einzuführen ist. Dies sollte über ein breit angelegtes, datenbasiertes Analysesystem erfolgen, um die wettbewerbsökonomischen Wechselwirkungen der österreichischen Wirtschaft – seien sie regulatorisch oder durch unternehmerische Verhaltensweisen bedingt – zu durchleuchten. Dabei sollen Wettbewerbsdefizite sowohl sektorspezifisch als auch entlang der Wertschöpfungskette in einzelnen Bereichen transparent gemacht werden. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, ein wirkungsvolles und effizientes Instrument auszuarbeiten, um frühzeitig Wettbewerbsprobleme erkennen und in eventu näher untersuchen zu können. In der Folge wären in Branchen, in welchen Wettbewerbsprobleme identifiziert werden konnten, – nach Diskussion mit der Wettbewerbskommission – vertiefte Branchenuntersuchungen durch die BWB durchzuführen.

Werden durch diese vertieften Untersuchungen strukturelle Defizite auf österreichischen Märkten evident, können zu deren Beseitigung ent-

---

52] Beiratsstudie Nr 84 (2010), S 55

sprechende politische und gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft ergriffen werden.

Die Entwicklung eines durchgängigen Konzeptes für die die Ausführung des Wettbewerbsmonitorings ist bisher nicht erkennbar. Entsprechende Vorschläge für eine praxisgerechte Ausgestaltung wurden bereits vom WIFO unterbreitet, das seinerseits auf das niederländische Modell Bezug nimmt (Wettbewerbsindex)<sup>53</sup>. Auf dieser Grundlage sollte unter Federführung der BWB und unter Einbeziehung aller wesentlichen Stakeholder ein solches Konzept für Österreich entwickelt werden.

---

53] Siehe dazu im Detail Böheim, Wettbewerbsmonitoring im Spannungsfeld zwischen ökonomischen Gestaltungsmöglichkeiten und wettbewerbspolitischen Erwartungen WIFO Monatsberichte 3/2013, S. 231 f.